

Maßnahmen zum Infektionsschutz (Covid-19 Pandemie)

Gültig ab: 01.11.2022

Herausgeber:

EIPOS Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH
Ein Unternehmen der TU Dresden Aktiengesellschaft
Freiberger Str. 37, 01067 Dresden
Tel.: 0351 404 704 4210
eipos@eipos.de / www.eipos.de

Inhalt:

1.	Vorbemerkung	1
2.	Anwendungsbereich	1
3.	Persönliche Hygienemaßnahmen	2
4.	Hygienemaßnahmen in Lehrräumen, Gemeinschafts- und Sanitärräumen	3
5.	Infektionsschutz im Präsenzseminar- und Lehrbetrieb	3
6.	Infektionsschutz im Bürobetrieb / in den Geschäftsbereichen	4
7.	Beratungen und Dienstreisen	4
8.	Kontaktdatenerfassung und Ablauf im Infektionsfall	4
9.	Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz	4

1. Vorbemerkung

Für EIPOS steht die Gesundheit und der Schutz von Kunden (einschließlich Teilnehmern), Geschäftspartnern (einschl. Dozenten), Gästen und Mitarbeitern im Vordergrund. Das Schutz- und Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit o.g. Personengruppen bei und soll auch im Herbst/Winter 2022/23 einen sicheren Betrieb im weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie ermöglichen. EIPOS setzt wie bislang auf das verantwortungsvolle Verhalten ihrer Mitarbeiter und Kunden

Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle Kunden (einschließlich Teilnehmer), Geschäftspartner (einschl. Dozenten), Gäste und Mitarbeiter von EIPOS. Die im Schutz- und Hygienekonzept dargestellten Hinweise und Maßnahmen sind von allen genannten Personen zum eigenen Schutz und zum Schutz Dritter ernst zu nehmen und umzusetzen. Über die Hygienemaßnahmen sind die oben genannten Personengruppen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Schutz- und Hygienekonzept Corona

Sollten im Gültigkeitszeitraum dieses Schutz- und Hygienekonzeptes Verordnungen und Vorschriften in Kraft treten, die die dargelegten Maßnahmen verschärfen, so gelten diese an Stelle der hier genannten.

Diese Vorgaben gelten entsprechend an allen Veranstaltungsorten, so weit nicht für die genutzten Räumlichkeiten außerhalb des WTC in Dresden eigene Landesverordnungen und Hygienekonzepte Gültigkeit haben.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

Der Hauptübertragungsweg des COVID-19 (Corona-Virus) ist nach aktuellem Stand des Wissens eine Tröpfcheninfektion durch Aerosole über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung allerdings auch über die Hände möglich, wenn diese mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Alle wichtigen und aktuellen Informationen zu Übertragungswegen und Erkrankungsrisiken veröffentlicht das Robert-Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Die wichtigsten Verhaltensregeln im Überblick:

Abstandsgebot: Zu anderen Personen sollte ausreichend Abstand gehalten werden. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bzw. FFP2-Maske ist bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig, soweit nicht anders geregelt.

Maskenpflicht Die Geschäftsführung kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Maskenpflicht anordnen.

Hinweis: Die Beschaffung von geeigneten Masken liegt in der Verantwortung der Kunden (einschließlich Teilnehmern), Geschäftspartner (einschl. Dozenten) und Gäste. Mitarbeitern werden FFP2-Masken oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt (im WTC erhältlich beim Team Office und Service).

Händehygiene: Gründliche Händehygiene, insbesondere nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, vor und nach dem Essen oder nach Toilettenbesuch, durch Händewaschen mit Flüssigseife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) oder durch Händedesinfektion (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen sollte ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten und der Körper abgewandt werden.

Berührungen vermeiden: Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht die Schleimhäute an Mund, Augen oder Nase. Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln!

Zutritts- und Teilnahmeverbot: Der Zutritt zum Gebäude und den Büro- und Seminarräumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen ist im Falle eines positiven Coronatests oder bei Quarantäne- bzw. Isolationsanordnung nicht zulässig.

Testpflicht für alle Mitarbeiter:

- Es besteht keine Testpflicht.
- Die Geschäftsführung kann in Absprache mit dem Vorstand der TUDAG nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung Testpflichten für Mitarbeiter bestimmen.

Allen Mitarbeitern wird ausdrücklich empfohlen, sich zu testen bzw. testen zu lassen, bei direktem Kundenkontakt oder bei Auftreten von Erkältungssymptomen. Test-Kits für den Selbsttest werden für diesen Personenkreis vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Hygienemaßnahmen in Lehrräumen, Gemeinschafts- und Sanitärräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll generell ausreichend Abstand zwischen anwesenden Personen eingehalten werden. Es ist grundsätzlich für regelmäßige Stoßlüftung und Reinigung von Oberflächen Sorge zu tragen.

Lehrräume:

Lehrräume sind mehrmals täglich, mindestens aber in jeder Pause über eine 5-minütige Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster zu lüften. Eine dauerhafte Lüftung über angekippte Fenster ist nicht ausreichend und darf in Räumen mit Lüftungsanlagen nicht vorgenommen werden.

Mitarbeiter, Dozenten und die Geschäftsführung achten darauf, dass sich die Teilnehmer nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen. Dies gilt auch für den Zugang zu den Lehrräumen.

Zuständig: Geschäftsführung der Weiterbildungsunternehmen, TUDAG-Service, Mitarbeiter, Dozenten

Genutzte Lehrräume sowie alle weiteren genutzten Räume im Seminartrakt werden täglich gereinigt. Auch in Aufenthalts- und Konferenzräumen, Meeting-Points usw. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebenden Erfordernis – insbesondere auch die Kontaktflächen einer intensiven Reinigung unterzogen.

Die Oberflächenreinigung insbesondere von Türklinken und Griffen, Handläufen, Lichtschaltern, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche wird von der durch die TUDAG beauftragten Reinigungsfirma sichergestellt. Zusätzlich werden in jedem Lehrraum Desinfektionsmittel bereitgestellt, die Teilnehmer, Dozenten und Mitarbeiter eigenständig für die Desinfektion des Arbeitsplatzes, von Arbeitsgeräten und ggf. Monitoren verwendet werden können.

Zuständig: der bestellte Reinigungsdienst der TUDAG, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Dozenten, Teilnehmer

Sanitärräume:

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Jeder Nutzer achtet darauf, dass sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind mindestens zweimal täglich zu reinigen. Bei der Reinigung ist auch auf die Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu achten.

Zuständig: der bestellte Reinigungsdienst der TUDAG, Geschäftsführung, Teilnehmer, Studierende, Dozenten, Gäste

5. Infektionsschutz im Präsenzseminar- und Lehrbetrieb

Nur Personen ohne eine SARS-CoV-2 Infektion dürfen das Gebäude und die Räume unter Beachtung der Regelungen aus Ziffer 3 betreten, besuchen beziehungsweise entsprechende Angebote nutzen. Die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

Die Bildungsunternehmen können weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Geschäftsführung in Absprache mit dem TUDAG-Vorstand im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.

6. Infektionsschutz im Bürobetrieb / in den Geschäftsbereichen

Beschäftigte mit typischen Symptomen für eine SARS-CoV-2 Infektion (insbesondere Fieber, Husten, Atemnot oder Geschmacks-/Geruchsverlust), im Falle eines positiven Coronatests oder bei Quarantäne- bzw. Isolationsanordnung dürfen sich in den Geschäftsbereichen bzw. im Büro nicht aufhalten. Sofern die Beschäftigten nicht ärztlich bescheinigt arbeitsunfähig sind, kann die Tätigkeit in Absprache mit der jeweiligen Geschäftsführung im mobilen Arbeiten ausgeübt werden.

Die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen wie Abstandsregelungen und regelmäßiges Stoßlüften und Reinigen gelten auch für die Büroräume und Arbeitsplätze der Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterküchen.

Zuständig: Geschäftsführung, Mitarbeiter

7. Beratungen und Dienstreisen

Alle Veranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sind, werden auf ein vertretbares Minimum reduziert und, soweit erforderlich, mittels digitaler Formate durchgeführt.

Ist eine Dienstreise z. B. zu Kunden, Geschäftspartnern, Tagungen oder zu Eröffnungen und Abschlüssen bzw. Prüfungen bei Bildungsangeboten erforderlich, sind auch hier die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen und ggf. weitere coronaspezifische Landesvorschriften oder Einschränkungen (z. B. bei der Beherbergung) zu beachten.

Zuständig: Geschäftsführung, Mitarbeiter

8. Kontaktdatenerfassung und Ablauf im Infektionsfall

Um eine schnelle Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall zu gewährleisten, wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen.

Sollten während des Aufenthalts in den Räumen des WTC oder anderer Veranstaltungsräume bei Kunden (einschließlich Studierenden), Geschäftspartnern (einschl. Dozenten), Gästen und Mitarbeitern einschlägige Corona-Symptome auftreten (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen), so haben diese Personen die Räumlichkeiten zu verlassen. Verdachts- und Infektionsfälle sind im Sinne der Infektionsvorbeugung zu melden (Beschäftigte an die Geschäftsführung bzw. den Vorgesetzten, sonstige Personen an die jeweilige Kontaktperson innerhalb der TUDAG-Gruppe).

Bei einer Infektion von Beschäftigten oder engen Kontaktpersonen von Beschäftigten ist eine Meldung an den Vorgesetzten vorzunehmen, sind Angaben zu Kontaktpersonen zu übermitteln und den Anweisungen des Gesundheitsamtes bzw. des behandelnden Arztes Folge zu leisten. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zuständig: Jede Einzelperson, Geschäftsführung, Dozenten, Mitarbeiter, Teilnehmer

9. Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Sabine Schönherr (Geschäftsführerin)
Tel.: +49 351 404 704 4210 E-Mail: s.schoenherr@eipos.de

Dresden, den 28.10. 2022